

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 27 | Freitag, 6. Juli 2018

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses, am Montag, 09.07.2018, 16 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses, Königsplatz 1

Tagesordnung

1. Antrag der Fraktion Freie Wähler; Piktogramme in 30ger Zonen
2. Luftreinhaltung;
Berechnung von Luftgütwerten in Schwabach durch das LfU
3. Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz
4. Förderung der Elektromobilität
5. Fahrradparkhaus am Bahnhof mit Möglichkeit zum Kurzzeitparken (Antrag SPD-Fraktion)

Stadt Schwabach, 02.07.2018

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Dienstbetrieb der Stadtverwaltung

Am Freitag, 13. Juli 2018, ist wegen einer dienstlichen Veranstaltung im Dienstbetrieb der Stadt Schwabach mit Einschränkungen (Mitarbeiter/innen persönlich nicht erreichbar bzw. längere Wartezeiten) zu rechnen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis für diese Maßnahme.

Stadt Schwabach, 23.04.2018

Frank Klingenberg
Referent für Interne und Dienste

Bürgerfest in der Altstadt

Gemäß § 3 Ziffer 2 der Sperr- und Betriebszeitverordnung (SpBZV) der Stadt Schwabach vom 14.08.2007, findet das Bürgerfest 2018 zu folgenden Zeiten statt:

Freitag, 20.07.2018	13 Uhr bis 0:30 Uhr
Samstag, 21.07.2018	9 Uhr bis 0:30 Uhr
Sonntag, 22.07.2018	10:30 Uhr bis 23:00 Uhr

Stadt Schwabach, 28.06.2018

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Verkaufsoffener Sonntag sowie Betrieb von Autowaschanlagen anlässlich des Bürgerfestes 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Schwabach am Sonntag des Bürgerfestes (22.07.2018) im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

Ferner wird für den Betrieb von Autowaschanlagen für den gleichen Zeitraum die erforderliche Befreiung vom Arbeitsverbot gemäß Art. 5 Feiertagsgesetz erteilt.

Stadt Schwabach, 23.06.2018

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Am 01.07.2018 waren Grundbesitzabgaben für Jahreszahler fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 10.01.2018

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Kirchweih Unterreichenbach 2018

Vom 13. – 16. Juli findet im Ortsteil Unterreichenbach die diesjährige Kirchweih statt.

Für die Kirchweih gelten folgende Betriebszeiten:

	<u>Schausteller</u>	<u>Festzeltbetrieb: Musikende</u>	
Freitag, 13.07.2018	16:00 - 23:00 Uhr	17:00 – 0:30 Uhr	24:00 Uhr
Samstag, 14.07.2018	15:00 - 23:00 Uhr	15:00 – 0:30 Uhr	24:00 Uhr
Sonntag, 15.07.2018	14:00 - 23:00 Uhr	11:00 – 23:00 Uhr	22:30 Uhr
Montag, 16.07.2018	15:00 - 22:00 Uhr	10:00 – 23:00 Uhr	22:30 Uhr

Da es sich bei der Kirchweih um ein sehr seltenes Ereignis zur Pflege des örtlichen Brauchtums handelt, wird auf die Festsetzung von Lärmgrenzwerten auch während der Zeit nach 22:00 Uhr verzichtet. Dem Lärmschutz ist mit den Festsetzungen zum Musikende / Betriebsende angemessen Rechnung getragen. Unangemessener Lärm ist zu unterlassen, es gilt ein Lärmrichtwert von 70 Dezibel (A). Erfolgen Musik- oder sonstige Darbietungen in unangemessener Lautstärke, ist diese auf Anweisung des Beauftragten der Stadt Schwabach oder der Polizei unverzüglich zu reduzieren.

Stadt Schwabach, 04.07.2018

Knut Engelbrecht
 Stadtrechtsrat

Straßensperrungen

Limbacher Straße

Die Limbacher Straße wird aufgrund eines Muffenlochs für eine Verbindungsgrube auf Höhe der Hausnummer 32 (zwischen Fürther Straße und Am Hochgericht) vom 16.07.2018 bis voraussichtlich 20.07.2018 für den Verkehr stadtauswärts gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Fürther Straße – Hardenbergstraße. Der Verkehr stadteinwärts ist nicht betroffen.

Conradstraße

Die Conradstraße wird aufgrund der Verlegung einer Gashauptleitung zwischen Hausnummer 5 und der Einmündung in den Uigenauer Weg vom 09.07.2018 bis voraussichtlich 03.08.2018 für den Verkehr gesperrt. Der Anlieger ist bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 29.06.2018

Knut Engelbrecht
 Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von Einfamilienhaus in ambulante Wohngruppe für Wachkomapatienten
auf dem Anwesen Konrad-Lämmermann-Str. 18, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 873/234
in Schwabach

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Nutzungsänderung von Einfamilienhaus in ambulante Wohngruppe für Wachkomapatienten auf dem Anwesen Konrad-Lämmermann-Str. 18, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 873/234.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-541 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 02.07.2018

Ricus Kerckhoff
Baurechtsrat